

# Sportclub Blumenau e.V.

Viernheimer Weg 227 68307 Mannheim



## Vereinsstatzung

Gründungsjahr: 1947

eingetragen:

Vereinsregister Amtsgericht Mannheim  
am 10. September 2020 unter VR 540

Abteilungen: Fußball, Tennis und Boule

# SATZUNG

für den

## **SPORTCLUB BLUMENAU E.V.**

Viernheimer Weg 227  
68307 Mannheim

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Abteilungen**

1. Der Verein führt den Namen  
  
Sportclub Blumenau e.V.  
  
im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Das Gründungsjahr ist 1947.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Blumenau und wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim am 1. Juli 1954 unter VR 540 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Der Verein besteht aus den Abteilungen Fußball, Tennis und Boule.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist die Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen erforderlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine Bestrebungen politischer, klassentrennender und konfessioneller Art.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sport- und Bäderamt der Stadt Mannheim zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Karlsruhe, des Badischen Fußballverbandes Karlsruhe, des Badischen Tennisverbandes Leimen und des Boule, Boccia und Petanque-Verbandes Baden-Württemberg.  
Verein und Mitglieder erkennen Satzung und Rechtsprechung dieser Organe an.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mittels Aufnahmeantragformulars zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den jeweiligen Abteilungsvorstand oder den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
  - 3.1 Abteilung Fußball  
  
Der Austritt ist zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
  - 3.2 Abteilung Tennis  
  
Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
  - 3.3 Abteilung Boule  
  
Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
4. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können neben der Möglichkeit des Ausschlusses nach vorheriger Anhörung auch Maßregelungen vorgenommen werden, durch:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### § 5 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss oder eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

#### § 6 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmebeiträge oder Umlagen werden von den jeweiligen Abteilungen in ihren ordentlichen Jahreshauptversammlungen festgelegt. Das gilt auch für die Arbeitseinsätze, die zur Pflege der sportlich genutzten Freizeitanlagen für Fußball, Tennis und Boule erforderlich sind.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die über 50 Jahre Vereinsmitglied sind, werden von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Außerordentliche Arbeitseinsätze zur Pflege und Unterhaltung der gesamten Anlage kann der Vorstand beschließen. Eine Verpflichtung besteht für Mitglieder, die in den jeweiligen Abteilungen Arbeitsstunden zu leisten haben. Diese Arbeitseinsätze dürfen jährlich 5 Stunden nicht übersteigen. Wer diesen Arbeitseinsätzen nicht nachkommt oder nachkommen kann, wird mit einer finanziellen Zuwendung an den Verein in Anspruch genommen. Dieser Beitrag je Arbeitsstunde liegt unter dem Beitrag der Abteilung Fußball für aktive Spieler, der monatlich für Senioren bzw. Jugendliche zu entrichten ist. Für ausgefallene Arbeiten sind die Abteilungen dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

#### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
  - Entgegennahme und Beratung des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - den Vorstand wählen (im Wahljahr)
  - Revisoren wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über Anträge

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Aushang im Schaukasten des Vereins. Es ist anzugeben der Ort, Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme von Anträgen
- b) Jahresbericht des Vorstands
- c) Kassenbericht
- d) Berichte der Abteilungen
- e) Bericht der Revisoren
- f) Entlastung des Gesamtvorstandes
- g) Neuwahlen
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Hat bei einer Wahl kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2 Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Gründe einzuberufen:

- a) innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang des Antrages, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag beim Vorsitzenden stellt
- b) wenn der Vorstand es für notwendig erachtet

Aushang mit dem Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt im Schaukasten.

Beschlüsse in dieser Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen oder abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handhebung oder Zuruf. Der Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist möglich. Er muss mit einfacher Mehrheit der Versammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
4. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Abteilungsleiter Fußball
  - dem Abteilungsleiter Tennis
  - dem Abteilungsleiter Boule
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft (Vereinsleitung) hat sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten obliegen der Vereinsleitung.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 12 Abteilungen

1. Die Abteilungen Fußball, Tennis und Boule sind selbständige Organisationen innerhalb des Vereins, die sich ihren sportlichen und finanziellen Rahmen selbst vorgeben. In diesem Rahmen sind die Abteilungen berechtigt, einen eigenen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag festzulegen.  
Alle über diese Ziele hinausgehenden Planungen erfolgen in Abstimmung mit dem Verein. Das oberste Organ innerhalb der Abteilungen ist deren Jahreshauptversammlung.
2. Die jeweiligen Kassenberichte, die von den Revisoren der Abteilungen geprüft und unterschrieben sind, werden in den Abteilungsversammlungen vorgelegt.
3. Vor der Mitgliederversammlung des Vereins haben die Abteilungen ihre Jahreshauptversammlung durchzuführen.

## § 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 14 Wahlen

1. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt für 3 Jahre. Die der anderen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre.
2. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Liste anzufertigen, in die sich die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentlich eintragen.
3. Die Abstimmungsergebnisse der Wahl der Vorstandschaft ist in das Protokoll über die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## § 15 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre 2 Revisoren. Aufgabe ist die Kassenprüfung des Hauptvereins, sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
2. Liegen nach Ablauf des Geschäftsjahres keine gravierenden Beanstandungen vor, schlagen die Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Diese Entlastung kann auch Teilbereiche betreffen, wenn nicht alle Geschäftstätigkeiten vorbehaltlos geklärt sind.

## § 16 Datenschutz im Verein

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein nur zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder diese wünschen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Für die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Sport- und Bäderamt der Stadt Mannheim zu (siehe auch Rubrik § 2 Zweck, Position 3).

Diese Vereinssatzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2019 insgesamt neu gefasst und am 10. September 2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (VR 540) eingetragen.

Mannheim, 28. November 2020



1. Vorsitzender  
Michael Hauth





Stellvertretender Vorsitzender  
Joachim Rupp